

Der Bürgerwille ist Richtschnur für unsere Arbeit im Stadtrat. Wir als **BBB**-Fraktion setzen auf bürgerschaftliche Beteiligung und Mitwirkung, wollen aus Betroffenen Beteiligte machen und engagieren uns für den Erhalt der Wohn- und Lebensqualität in unserer schönen Stadt. Die Bürger sollen selbst entscheiden und nicht andere über ihre Köpfe hinweg.

Haben Sie Anregungen oder Anliegen?

Sprechen Sie uns an:

Stadtverordneter und
Fraktionsvorsitzender
Marcel Schmitt
Martinstr. 32
53177 Bonn
Tel.: 0228-1 84 77 61

Stadtverordneter und
stellv. Fraktionsvorsitzender
Johannes Schott
Haager Weg 17
53127 Bonn
Tel.: 0178-4 93 20 13

BBB-Fraktionsgeschäftsstelle
Altes Rathaus
Rathausgasse 5-7
53111 Bonn,
Tel.: 0228-77 54 45

BBB – Ihre Stimme im Stadtrat

www.bbb-im-rat.de

V.i.S.d.P.: **BBB**-Fraktion, Altes Rathaus, Rathausgasse 5-7, 53111 Bonn,
Tel.: 0228-77 54 45, Fax: 0228-77 54 47, e-mail: bbb.fraktion@bonn.de

Geschäftsführer: **Ingmar Gahm**

Spenden an den Verein Bürger Bund Bonn:
Sparkasse KölnBonn IBAN: DE07 3705 0198 0052 0004 37

BBB

Bürger Bund Bonn
Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktion im Rat der Stadt Bonn

Wir informieren Sie:

**Die Höhe von
Grundstücksabgrenzungen darf
im
Johanniterviertel maximal 70 cm
betragen.**

Einfriedigungen

Als Einfriedigung der Vorgärten sind nur lebende Hecken, Zäune oder Mauern bis zu einer Höhe von maximal 0,7 m zulässig.

**Müssen jetzt alle höheren Hecken,
Zäune oder Mauern zurückgebaut
werden?**

Wir meinen: Nein!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

wir haben Kenntnis davon erlangt, dass die Stadt Bonn vielen Bürgerinnen und Bürgern im Johanniterviertel ein Anhörungsschreiben hat zukommen lassen, in dem die Stadt ihre Absicht äußert, die Beseitigung von nach Ortsrecht zu hoch ausgeführten Grundstückseinfriedungen unter Androhung eines Zwangsgeldes anzuordnen.

In den Bebauungsplänen „Zitelmannstraße“ (Nr. 7920-12), E.T.A.-Hofmannstraße (Nr. 7919-11) und Johanniterstraße (Nr. 8020-10) ist zu Grundstücksabgrenzungen im Geltungsbereich der jeweiligen Satzung tatsächlich Folgendes rechtsverbindlich festgelegt:

„Als Einfriedungen der Vorgärten sind nur lebende Hecken, Zäune oder Mauern bis zu einer Höhe von maximal 0,7m zulässig.“

Der von der Stadt jenen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber gemachte Beseitigungsanspruch, deren Einfriedung dieser Festlegung nicht genügt, ist somit leider rechtens und kann nur durch einen **Antrag auf Abweichung** von der Vorschrift abgewendet werden.

Wie dies gehen könnte, zeigt ein Fall aus Bad Godesberg. Beim Umbau der ehemaligen griechischen Residenz in der Simrockallee 32 genehmigte die Stadt einem als Investor im Parlaments- und Regierungsviertel stadtwie bekannten Bauherrn im Jahr 2010 nachträglich die Errichtung eines Zauns, der statt der nach dem geltenden Bebauungsplan vorgeschriebenen Maximalhöhe von 0,50 Metern beachtliche 2,50 Meter aufwies (**siehe Abbildung nächste Seite**).

Der ehemalige Leiter des städtischen Bauordnungsamtes kümmerte sich seinerzeit persönlich um die vom Großanleger gewünschte Erlaubnis für sein Privathaus. Das Gleiche wiederholte sich später bei dem Gebäude Simrockallee 34, das dem Investor ebenfalls gehörte.

Die Stadt Bonn als Bauaufsichtsbehörde erklärte ihr Verhalten damals in beiden Fällen damit, dass sie die Regelungen des Bebauungsplans als städtebaulich überholt ansehe, **„da schon jetzt vorhandene Anlagen diese Ausweisung nicht einhalten.“** Weiter legte die Stadt dar: **„Auch wenn die Ausführung dieser Einfriedigung nicht gänzlich der Baugenehmigung entspricht, werden Rückbaumaßnahmen als unverhältnismäßig angesehen.“**

Im Mai 2012 beschlossen dann - die Absicht der der Verwaltung flankierend – sogar CDU, SPD, FDP und die B90/ Die Grünen in der

Bezirksvertretung Bad Godesberg, dass auch die nach Baurecht viel zu hohe Einfriedung des Grundstücks Simrockallee 34 bleiben darf.

Wenn die angesprochene Post auch Ihnen zugestellt wurde und Sie damit Betroffener sind:

Sie haben zwar keinen rechtlichen Anspruch, gleich zuvorkommend behandelt zu werden, wie der genannte Eigentümer in der Simrockallee. Wir meinen jedoch, dass in Ihrem Fall die gleichen Maßstäbe anzusetzen sind. **Keiner sollte gleicher als andere sein.** Was für das Villenviertel in Plittersdorf gilt, sollte auch im Johanniterviertel gelten.

Wir schlagen Ihnen vor, Oberbürgermeister Ashok Sridharan (CDU) im Rahmen Ihres Anhörungs- oder Petitionsrechtes auf die beiden Präzedenzfälle aus Bad Godesberg hinzuweisen und ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung mit Blick auf überholte städtebauliche Festsetzungen und unverhältnismäßige Rückbaumaßnahmen zu beantragen.

Ihr
Bürger Bund Bonn

Fraktion im Rat der Stadt Bonn



Der geltende Bebauungsplan für dieses Grundstück an der Simrockallee sieht eigentlich eine maximale Höhe von 0,50 Meter vor. Trotzdem erhielt ein Bauherr eine Genehmigung für diese Maueranlage mit Verbretterung.